

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Stadt Waischenfeld
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 04.11.2015

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Waischenfeld (nachstehend "Stadt" genannt) folgende

Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühr § 4
 - b) Bestattungsgebühren § 5
 - c) Sonstige Gebühren § 6

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren
- | | |
|---|------------|
| a) Kindereinfachgrab | 80,00 € |
| b) Kinderdoppelgrab | 160,00 € |
| c) Reihengrab | 270,00 € |
| d) Familieneinfachgrab | 270,00 € |
| e) Familiendoppelgrab | 540,00 € |
| f) Familiendreifachgrab | 810,00 € |
| g) Familienvierfachgrab | 1.080,00 € |
| h) Urneneinfachgrab, auch Urnenreihengrab | 170,00 € |
| i) Urnendoppelgrab | 340,00 € |
| j) Urnensammelgrabstätte (Urnengrabwiese) | 170,00 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts (Abs. 1 a) und b) sowie d) bis i)) wird ein anteiliger Jahresbetrag erhoben, der sich aus den in Abs. 1 genannten Beträgen errechnet.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende keine Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Tätigwerden der Leichenträger, einschließlich Grablegung je Träger | 35,00 € |
| (2) Sargbereitstellung zur Aussegnung und Beerdigung, incl. Läuten | 70,00 € |
| desgleichen bei Urnen, einschließlich Urnenträger | 70,00 € |
| (3) Grabherstellung für Reihen- oder Wahlgrab (Aushub, Verfüllung, Erdabfuhr) | 615,00 € |
| bei Tieferlegung zzgl. | 140,00 € |
| Kindergrabherstellung | 170,00 € |
| Urnengrabherstellung | 105,00 € |
| Urntiefengrabherstellung | 170,00 € |
| Urnensammelgrabherstellung einschl. Grablegung | 105,00 € |
| Frostzuschlag bei Reihen- oder Wahlgrabherstellung | 70,00 € |
| Frostzuschlag bei Urnengrabherstellung | 30,00 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| (4) | Benutzung des Leichenhauses, einschl. Vorplatz
- je angefangener Tag | 50,00 € |
| | desgleichen bei Urnenaufbewahrung - pauschal
(Die Beträge gelten nur bei Verstorbenen, die außerhalb
der Städtischen Friedhöfe beigesetzt werden.) | 75,00 € |
| | Leichenhausreinigung einschl. Vorplatz | 45,00 € |
| (5) | Benutzen der Leichenkühlzelle je angefangenem Tag | 30,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern (Grabstein/Einfassung/Abdeckung) 2 %
der Anschaffungskosten einschl. der darin enthaltenen Mehrwertsteuer, höchstens
jedoch 150,00 €. | |
| (2) | Erlaubnis zur Ausübung sonstiger gewerblicher Arbeiten
im Einzelfall | 35,00 € |
| | Erlaubnis zur Ausübung sonstiger gewerblicher Arbeiten
jährlich | 140,00 € |
| (3) | Grabbrief (auch bei Umschreibung oder Verlängerung) | 15,00 € |
| (4) | Genehmigung zum Erwerb einer Grabstelle für Auswärtige | 215,00 € |
| (5) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Verein-
barungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt
bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung
nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waischenfeld vom 26.07.2006,
zuletzt geändert am 30.07.2009 außer Kraft.

Waischenfeld, den 04.11.2015
STADT WAISCHENFELD

Pirkelmann
1.Bürgermeister

Die Satzung wurde am 10.11.2015 in der Stadtverwaltung Waischenfeld zur Einsichtnahme aufgelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.11.2015
angeheftet und am 27.11.2015 wieder entfernt.

Waischenfeld, den 27.11.2015
Stadt Waischenfeld

Pirkelmann
1.Bürgermeister